

**25.11.03**

## **Unterrichtung**

**durch das  
Europäische Parlament**

---

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine einheitliche und wirksame Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 313293 - vom 17. November 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 23. Oktober 2003 angenommen.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine einheitliche und wirksame Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(2003) 130 – 2003/2104(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2003) 130),
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A5-0331/2003),
- A. in der Erwägung, dass es trotz der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Funktionsweise der Überwachungs- und Kontrollmechanismen noch Aspekte gibt, die verbessert werden können und müssen,
- B. in der Erwägung, dass in Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik<sup>1</sup>, mit deren Annahme die Reform der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) verabschiedet wurde, ein neuer Rechtsrahmen für eine Kontroll- und Sanktionsregelung der Gemeinschaft festgelegt wurde,
- C. unter Hinweis darauf, dass die Erfahrung und die Ausbildung im Rahmen der Kontrollaufgaben für die Fischerei eine wichtige Grundlage für eine wirksame Durchführung der Fischereiüberwachung sind und deshalb verstärkt werden müssen,
- D. in der Erwägung, dass gewährleistet werden muss, dass der Zugang zu den Fischbeständen und ihre Nutzung über die gesamte Fischereikette überwacht und einheitlichen Kontrollvorschriften und -verfahren unterworfen werden, die sowohl für die Fänge als auch für den Transport und die Vermarktung der Fischereierzeugnisse gelten; in der Erwägung, dass diese Regelung unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Anwender und der zuständigen nationalen Inspektionsstellen vergleichbare Ergebnisse erbringen muss,
- E. unter Hinweis auf die Bedeutung, die einer effektiven Beteiligung der Betroffenen an allen Phasen der Politik von der Planung bis zur Ausführung zukommt, welche den der GFP eigenen regionalen Charakter anerkennt und die Besonderheiten der Fischereibewirtschaftung und deren Auswirkungen auf die strukturschwachen Küstengemeinden widerspiegelt,
- F. in der Erwägung, dass sich durch die Förderung der Beteiligung der Organisationen der Fischer am Entscheidungsprozess die Akzeptanz der Fischereivorschriften durch die Fischer sowie deren Einhaltung verbessern werden,
- G. in der Erwägung, dass gemäß den Prinzipien der Gemeinschaft die Verantwortung für die

---

<sup>1</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts vor allem bei den Mitgliedstaaten liegt und es Aufgabe der Kommission ist, über die Kontrolle und korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu wachen,

- H. unter Hinweis auf die notwendige Einhaltung der Leitlinien und internationalen Grundsätze betreffend eine nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände,
- I. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission einen kurzfristig durchzuführenden Aktionsplan vorsieht, um zu gewährleisten, dass der Zugang zu den Beständen und deren Nutzung in der gesamten Fischereikette kontrolliert werden, und unter Hinweis auf ihre erklärte Absicht, einen Vorschlag zur Einrichtung einer gemeinsamen Fischereiaufsicht im Rahmen einer EU-Fischereiaufsichtsbehörde vorzulegen,
- J. unter Hinweis auf die Vielfalt der technischen, materiellen und menschlichen Ressourcen und die Vielzahl der Einrichtungen, die in den Mitgliedstaaten für die Fischereiüberwachung zuständig sind,
- K. unter Hinweis auf die wachsende Notwendigkeit einer Verstärkung der Kontrollen in den Gewässern der internationalen Fischereiorganisationen und unter Hinweis darauf, dass die Kommission als Vertragspartei dieser Organisationen zu einer größeren Vereinheitlichung der Kontrollaufgaben beitragen könnte,
  - 1. nimmt die Mitteilung der Kommission zur Kenntnis;
  - 2. betont, dass die Erfahrung und die Ausbildung im Rahmen der Fischereiüberwachung eine wichtige Grundlage für eine wirksame Durchführung der Fischereiüberwachung sind, weshalb von den derzeitigen Gegebenheiten auszugehen ist, um die Zusammenarbeit bei der Durchführung der EU-Überwachungsstrategie zu verbessern;
  - 3. unterstreicht die Bedeutung, die einer effektiven Beteiligung der Betroffenen an allen Phasen der Politik von der Planung bis zur Ausführung zukommt, welche die der GFP eigene Regionalisierung und Dezentralisierung anerkennt und die Besonderheiten der Fischereibewirtschaftung und deren Auswirkungen auf die strukturschwachen Küstengemeinden widerspiegelt;
  - 4. unterstreicht, dass sich durch die Förderung der Beteiligung der Organisationen der Fischer am Entscheidungsprozess die Akzeptanz der Fischereivorschriften durch die Fischer sowie deren Einhaltung verbessern werden;
  - 5. begrüßt den Vorschlag, dass kurzfristig ein Aktionsplan für 2003-2005 umgesetzt wird, der die Koordinierung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben auf Gemeinschaftsebene verbessern soll, um so die Mittel zu rationalisieren und Prioritäten festzulegen;
  - 6. betont, dass sich dieser Aktionsplan auf Bereiche konzentrieren muss, in denen eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich ist, insbesondere in internationalen Gebieten, die von regionalen Fischereiorganisationen verwaltet werden, denen die Europäische Union angehört, und dass insbesondere die Bemühungen grenzüberschreitender Erzeugerorganisationen dazu beitragen können;
  - 7. unterstützt die Maßnahmen zur Harmonisierung von Verfahren und Zielen im Dialog mit dem Fischereisektor und den nationalen Behörden, ohne die regionalen Unterschiede aus

den Augen zu verlieren und ohne die Aufgaben in Fragen zu stellen, die den einzelnen Mitgliedstaaten obliegen;

8. misst der ersten Gruppe von Maßnahmen besondere Bedeutung bei, die auf eine effizientere Nutzung der nationalen Instrumente zur Kontrolle und Überwachung bestimmter Fischgründe oder Bestände abzielen und die mit allen Beteiligten geprüft und erörtert werden müssen, einschließlich der Organisationen der Fischer, Erzeuger und Reeder sowie der nationalen Behörden;
9. betont, dass die Kontrolle, Inspektion und Überwachung durch neue Technologien rationalisiert werden müssen, was massive Investitionen erfordern kann, weshalb angemessene Mittel im Gemeinschaftshaushalt und Unterstützungsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten, die dies benötigen, vorgesehen werden müssen;
10. begrüßt, dass spezifische Kontrollprogramme verabschiedet werden sollen, die für die ausgewählten Fischereien oder Bestände gemeinsame Kontrollprioritäten und -eckpunkte – vom Fang bis zur Vermarktung – nennen, und dass die Ergebnisse der Inspektions- und Überwachungstätigkeiten dem Erfordernis der Transparenz genügen müssen;
11. hält es für wichtig, dass die Programme auf den Erfahrungen aufbauen, die die einzelnen Mitgliedstaaten im Lauf der Jahre insbesondere im Hinblick auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit gesammelt haben;
12. betont die Bedeutung der nationalen Behörden bei der Kontrolle und Bewertung der Inspektion und Überwachung auf der Grundlage gemeinsamer Prioritäten und Eckpunkte sowie bei der Entwicklung der Fischereitätigkeit und fordert, dass deren Ergebnisse auf der Grundlage der zuvor eingegangenen gemeinsamen Verpflichtungen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt werden;
13. unterstreicht die Bedeutung der regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der spezifischen Kontrollprogramme;
14. hält die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für Kontrollen in Zusammenarbeit mit dem Fischereisektor und den nationalen Behörden für positiv und sogar unerlässlich;
15. begrüßt die Absicht der Kommission, einen Vorschlag zur Einrichtung einer gemeinsamen Aufsichtsstelle, insbesondere auf der Grundlage einer EU-Fischereiaufsichtsbehörde, vorzulegen, um die koordinierte Verwendung der einzelstaatlichen Inspektions- und Überwachungsmittel zu gewährleisten;
16. fordert, dass im Rahmen des Vorschlags der Kommission ein Büro der Gemeinschaft eingerichtet wird, um eine effektive Kontrolle besser gewährleisten zu können;
17. fordert nachdrücklich, dass die Kommission in Koordinierung mit den Mitgliedstaaten eine möglichst umfassende Durchführbarkeitsstudie über die notwendige Einrichtung einer gemeinschaftlichen Inspektions- und Überwachungsstruktur ausarbeitet, die insbesondere eine Kosten-Nutzen-Analyse für eine derartige Einrichtung im Hinblick auf eine bessere Nutzung der nationalen Mittel umfasst und die praktischen Auswirkungen betreffend materielle, finanzielle und menschliche Ressourcen untersucht;
18. ersucht die Kommission, auch andere Modelle der Zusammenarbeit der Gemeinschaft im

Bereich der Kontrolle und Sanktionen zu untersuchen, die eine Alternative zur Einrichtung einer gemeinsamen Fischereiaufsicht und einer EU-Fischereiaufsichtsbehörde bieten können;

19. ersucht die Kommission, sich aktiv an der Überwachung und Finanzierung der Überwachung in den von den internationalen Fischereiorganisationen verwalteten internationalen Gewässern zu beteiligen, um die Effizienz der Aufgaben der Fischereiüberwachung, die der Europäischen Union in diesen Fanggebieten anvertraut wurden, zu koordinieren und zu verbessern;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten in den Mitgliedstaaten zu übermitteln.